

GEMEINDE BORNSTEDT

BV Gemeinde Bornstedt öffentlich	Nr.: BOR/BV/022/2015	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Renner, Claudia	13.05.2015
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Bornstedt	22.06.2015

Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 19.04.2015

Beschlussbegründung:

Rechtsgrundlagen: § 45 Abs. 2 Nr. 21 KVG LSA
§ 52 KWG LSA

Der Gemeinderat trifft durch Beschluss die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister.
Diese Entscheidung soll nach Ablauf der Wahleinspruchsfrist getroffen werden.

Der Wahleinspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzureichen.
Da zu der Bürgermeisterwahl am 19.04.2015 keine Wahleinsprüche eingereicht wurden, empfiehlt die Verwaltung, über die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt über die nachfolgende Wahlprüfungsentscheidung:

- *Einwendungen gegen die Bürgermeisterwahl liegen nicht vor.*
- *Die Bürgermeisterwahl am 19.04.2015 ist gültig.*

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Anlagen:

keine

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss